

## Merkblatt

### Lizenzwerb nach der Verordnung (EU) 1178/2011, Teil FCL

Voraussetzungen für den Erwerb einer Lizenz sind

- das Erreichen des Mindestalters
  - o Segelflugzeugführer – LAPL(S) und SPL: vor dem ersten Alleinflug muss der Flugschüler 14 Jahre alt sein; Lizenzwerb mit 16 Jahren
  - o Ballonführer – LAPL(B) und BPL: vor dem ersten Alleinflug muss der Flugschüler 14 Jahre alt sein; Lizenzwerb mit 16 Jahren
  - o Flugzeugführer – LAPL(A) und PPL(A): vor dem ersten Alleinflug muss der Flugschüler 16 Jahre alt sein; Lizenzwerb mit 17 Jahren
  - o Hubschrauberführer – LAPL(H) und PPL(H): vor dem ersten Alleinflug muss der Flugschüler 16 Jahre alt sein, Lizenzwerb mit 17 Jahren
- die durch einen flugmedizinischen Sachverständigen festgestellte flugmedizinische Tauglichkeit muss vor dem ersten Alleinflug nachgewiesen werden,
- Zuverlässigkeit des Bewerbers nach dem Luftverkehrsgesetz (außer Segelflugzeugführer ohne TMG sowie Ballonführer) sowie nach § 18 Absatz 2 Satz 2 Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)
- Sprechfunkzeugnis
- Nachweis Sprachkompetenz gem. FCL.055 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (nicht erforderlich für Segelflugzeug- und Ballonführer)
- theoretische Ausbildung bei einer Ausbildungsorganisation (ATO)
- Flug- bzw. Fahrausbildung bei einer ATO
- Bestehen der theoretischen und der praktischen Prüfung

Die Ausbildung kann in Deutschland nur bei einer von einer Landes-Luftfahrtbehörde oder vom Luftfahrt-Bundesamt (LBA) zugelassenen Ausbildungsorganisation (ATO) absolviert werden. Der ATO sind zu Beginn der Ausbildung die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Gültiges Identitätsdokument zur Feststellung der Identität und zur Erhebung der erforderlichen Daten nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie § 65a Abs. 3 Nr. 1 Luftverkehrsgesetz (aus dem Identitätsdokument muss demnach die Anschrift des Bewerbers hervorgehen)
- Tauglichkeitszeugnis
- Erklärung über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren und darüber, dass eine Auskunft nach § 30 Abs. 8 Straßenverkehrsgesetz beantragt worden ist
- Bescheinigung der zuständigen Luftverkehrsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 7 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz bzw. Bestätigung der Luftverkehrsbehörde, dass eine Überprüfung beantragt worden ist (außer bei Segelflugzeugführern ohne TMG und Ballonführer)
- bei Segelflugzeugführern ohne TMG und Ballonführern: Bescheinigung, dass ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes beantragt worden ist (zur Vorlage bei der Behörde – Belegart O!)
- bei minderjährigen Bewerbern: Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters

Achtung:

Ein Flugschüler darf erst dann Alleinflüge durchführen, wenn ihm das Tauglichkeitszeugnis ausgestellt wurde, das für den Erhalt der betreffenden Lizenz erforderlich ist!

Eine **Zulassung zur theoretischen Prüfung** erfolgt nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Antrag des Flugschülers auf Abnahme der theoretischen Prüfung
- Empfehlung zur Abnahme der theoretischen Prüfung durch den Ausbildungsleiter der für die Ausbildung verantwortlichen ATO nach dortiger Feststellung der Prüfungsreife

Weitere Hinweise zur theoretischen Prüfung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Theoretische Prüfungen nach VO (EU) 1178/2011, Teil FCL“.

Für die **Zulassung zur praktischen Prüfung** müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Antrag des Flugschülers auf Abnahme der praktischen Prüfung
- Empfehlung zur Abnahme der Prüfung durch den Ausbildungsleiter der für die Ausbildung verantwortlichen ATO nach vollständigem Abschluss der Ausbildung

Die Zulassung zur Prüfung und Bestimmung des Flugprüfers zur Abnahme der praktischen Prüfung erfolgt durch die LuBB nach Vorlage der v. g. Unterlagen.

Der **Antrag auf Erteilung der Lizenz** kann durch den Bewerber erst nach bestandener praktischer Prüfung gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen / Nachweise beizufügen:

- die der ATO zu Beginn der Ausbildung vorzulegenden Unterlagen (s. oben)
- ein von der ATO ausgestellter Nachweis über die praktische Ausbildung (Qualifikationsnachweis)
- Nachweis über die bestandene theoretische und praktische Prüfung
- Kopie Sprechfunkzeugnis
- Nachweis Sprachkompetenz gem. FCL.055 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (nicht erforderlich für Segelflugzeug- und Ballonführer)

Die Abnahme der Prüfungen und die Erteilung der Lizenz sind kostenpflichtig. Für Wiederholungsprüfungen fallen ebenfalls Gebühren an.